



Bundeszentralamt für Steuern, 11055 Berlin

Familienkassen der  
Bundesagentur für Arbeit

Familienkassen i. S. d. § 72 EStG

— Familienleistungsausgleich;  
Einzelweisung zur Änderung der sog. „Ausländerklausel“ in  
§ 62 Abs. 2 EStG zum 1. Juni 2022

St II 2 – S 2470-PB/22/00001 – bei Antwort bitte angeben –  
Berlin, 27. Juni 2022

— Durch Art. 11 Nr. 2 des „Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages  
und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen  
sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Ge-  
setze“ (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) vom 23. Mai 2022  
(BGBl. I S. 760) ist § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c EStG geändert worden. Die  
Angabe „§§ 23a, 24“ wurde durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt. Damit ent-  
fallen die bisher für § 24 AufenthG geltenden Einschränkungen.

Durch die Änderung haben nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer ab  
dem Zeitpunkt des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach  
§ 24 AufenthG, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten  
zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen muss, einen Kinder-  
geldanspruch. Der Kindergeldanspruch ist nicht mehr an die Ausübung  
einer berechtigten Erwerbstätigkeit (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG) bzw. eine  
Mindestaufenthaltsdauer von 15 Monaten im Bundesgebiet (§ 62 Abs. 2  
Nr. 4 EStG) geknüpft.

Gemäß § 52 Abs. 49a Satz 3 EStG ist die Änderung erstmalig für Kinder-  
geldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem  
31. Mai 2022 beginnen.

Für Flüchtlinge aus der Ukraine ist ausnahmsweise bis zur Ausstellung  
der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG als Nachweis die Vorlage  
einer Fiktionsbescheinigung ausreichend, wenn diese einen Hinweis auf  
die Titelerteilung nach § 24 AufenthG enthält und mit dem Vermerk „Er-  
werbstätigkeit erlaubt“ versehen ist.



Seite 2 von 2

Diese Einzelweisung wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Henner Führer